

**BESONDERE BEDINGUNGEN**

## für Beratungs- und Schulungsleistungen für Österreich

**1. Geltungsbereich.**

Diese Besonderen Bedingungen für Beratungs- und Schulungsleistungen (BB-BS) sind auf sämtliche Beratungs- und Schulungsleistungen und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Leistungen anzuwenden, die von Unternehmen der NAVAX-Gruppe als Auftragnehmer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Projektmanagement für Softwareprojekte,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- telefonische Softwareberatung,
- sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit Softwareprojekten.

Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Österreich.

**2. Preis, Steuern, Gebühren.**

Beratungs- und Schulungsleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand des Auftragnehmers verrechnet. Davon ausgenommen sind Leistungen die im Rahmen einer Leistungsbeschreibung ausdrücklich als pauschaliert fix mit einem Wert gekennzeichnet sind und im Ausmaß des vereinbarten Leistungsumfanges erbracht werden.

**3. Projektorganisation, -management, -abwicklung.**

Für die erfolgreiche Durchführung eines Softwareprojekts ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unabdingbare Voraussetzung.

Umfang und Inhalt der Beratungs- und Schulungsleistungen des Auftragnehmers im Bereich Projektorganisation und Projektmanagement werden in der Leistungsbeschreibung abschließend definiert. Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen der Projektorganisation oder des Projektmanagements sind vom Auftraggeber fachgerecht beizustellen.

**3.1 Projektorganisation.**

Der Auftragnehmer erbringt die von ihm geschuldeten Beratungs- und Schulungsleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Zur Abstimmung benennen Auftraggeber und Auftragnehmer je einen für die Leitung des Projekts **zuständigen Mitarbeiter**. Diese entscheiden gemeinsam. Sie legen gemeinsam folgende Parameter fest:

- Häufigkeit, Dauer und Teilnehmerkreis von Projektbesprechungen,
- Detaillierungsgrad von Projektplänen und Projektcontrolling,
- Regeln für Erstellung und Genehmigung von Besprechungsprotokollen und allen Ausarbeitungen,
- Terminpläne.

Sollte eine gemeinsame Festlegung bzw. Entscheidung nicht möglich sein, ist jeweils der **Projektleitungsausschuss**, bestehend aus je einem Mitglied der Geschäftsleitung von Auftragnehmer und Auftraggeber anzurufen.

Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, d.h. insbesondere nicht ständig die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter zu wechseln.

**3.2 Informationspflicht.**

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander unverzüglich über Umstände gleich welcher Art zu informieren, die den Projektfortschritt wesentlich behindern können. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen.

Die zuständigen Mitarbeiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.

**3.3 Mitwirkung Auftraggeber.**

Die Ausarbeitung von Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte, von Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen erfolgt auf der Grundlage der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Die Erstellung von Organisationskonzepten und Prozessoptimierungen sind nicht Bestandteil der Spezifikation.

Der Auftraggeber verpflichtet sich so, dem Auftragnehmer (i) diese Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel gesammelt, geordnet und in maschinenlesbarer Form sowie (ii) praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß jeweils umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei Terminen an den Standorten des Auftraggebers entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen (PCs inkl. Softwarezugriffsmöglichkeiten in ausreichender Zahl), Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere ein unbeschränkter Internetzugang, der dem Auftragnehmer Zugang zu dessen VPN ermöglicht), Räumlichkeiten und Testdaten zur Verfügung stehen... Der Auftraggeber erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.

**3.4 Prüfung von Ausarbeitungen, Prozess-Lösungsbeschreibungen, Change-Requests, Leistungsdefinition.**

Zur Erstellung von Individualprogrammen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Ausarbeitungen zur Abnahme, insbesondere Protokolle und Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB) zur Verfügung. Diese werden im Rahmen der Grob- und Detailanalysen für das Softwareprojekt entgeltlich erstellt, sofern dies vereinbart wurde.

Der Auftraggeber hat jeweils 14 Tage Gelegenheit, zu den PLB Stellung zu nehmen und im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges Änderungen bzw. Anpassungen der PLB zu fordern. Die PLB bestimmen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Programmierleistungen endgültig, sobald diese vom Auftraggeber bestätigt wurden (Abnahme der PLB) Diese abgenommenen PLB sind vom Auftragnehmer jeweils den nächsten Projektschritten zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für einen allenfalls aus Stellungnahmen, Änderungswünschen bzw. Anpassungswünschen resultierenden Terminverzug, wenn diese auf Informationen, Unterlagen oder Hilfsmittel Bezug nehmen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits im Zuge der Erstellung der PLB hätte zur Verfügung stellen können.

Änderungswünsche oder Änderungen von bereits in abgenommenen PLB enthaltenen Spezifikationen bzw. Prozesslösungen sind nur durch schriftliche Mitteilungen („*Change Requests*“) möglich. Diese können die vereinbarten Termine verzögern und möglicherweise auch Mehraufwand verursachen. Für diesen Mehraufwand ist dann ein entsprechendes Entgelt zu vereinbaren (Punkt 4 der AGB).

Der Auftragnehmer hat diese so binnen 14 Tagen auf deren Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine zu überprüfen und sofern der Änderungswunsch durchführbar ist, dem Auftraggeber ein Änderungs- oder Zusatzangebot zu legen. Der Auftraggeber hat dann 14 Tage Gelegenheit, zu entscheiden, ob er den Auftragnehmer entsprechend dieses Änderungs- bzw. Zusatzangebots beauftragt.

Bis zur Beauftragung wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt. Für den Aufwand der Prüfung wird ein gesondertes Entgelt vereinbart (Punkt 4 der AGB).

**3.5 Schulungsunterlagen.**

Schriftliche Schulungsunterlagen gebühren dem Auftraggeber nur bei und im Ausmaß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.

**4. Termine.**

Für den Fall, dass der Auftraggeber die gebotene Mitwirkung (Punkt 3.3) derart unterlässt, dass dann (i) konkrete Anfragen des Verkäufers nicht

innerhalb angemessener Frist beantwortet werden, (ii) der Käufer zu den vereinbarten Terminen benötigte Unterlagen und Informationen entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht oder nicht vollständig übermittelt, (iii) vereinbarte Besprechungstermine nicht einhält oder (iv) vergleichbare Maßnahmen zu verantworten hat, die eine Erschwerung oder Verzögerung der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen zur Folge haben, werden die vereinbarten Fristen um den Zeitraum verlängert, in dem die unterbliebene Mitwirkung des Käufers die vertragsgemäße Leistung unmöglich gemacht hat.

Für den Fall von *Change Requests*, Nachtrags- oder Zusatzaufträgen sind alle vereinbarten Termine unverbindlich; sie sind durch Vereinbarung der Vertragspartner neu festzusetzen. Dabei ist die Komplexität und Intensität der zusätzlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

## **5. Urheber- und Nutzungsrechte.**

Im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen des Projektmanagements wird ein Nutzungsrecht an Werken des Auftragnehmers nur in jenem Umfang erteilt, der zur Nutzung der vom Auftragnehmer erworbenen Software unbedingt erforderlich ist. Das erteilte Nutzungsrecht bezieht sich nicht auf nachfolgende Projekte.

Eine Verbreitung von Werken des Auftragnehmers – insbesondere von Schulungsunterlagen, Projektinformationen und Projektplänen – durch den Auftraggeber ist unzulässig. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Werken werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.